

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Boizenburg/Elbe

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom ... und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Boizenburg/Elbe erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Boizenburg/Elbe vom 02. April 2012, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 3 wird nach lit. d) eingefügt:

„e) zeitweiliger Begleitausschuss Grundschulzentrum Boizenburg/Elbe
Zusammensetzung: Mitgliederzahl 5, davon höchstens 2 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

Aufgaben: Mitwirkung bei der Begleitung des Bauvorhabens, insbesondere im Hinblick auf Planung, Auftragsvergaben und Bau-durchführung “

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Boizenburg/Elbe, den ...

Harald Jäschke
Bürgermeister

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Boizenburg/Elbe geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.